

Gemeinsame Arbeitsgruppe Heilmittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Aktivierende Pflege vs. Heilmittel

Heilmittelleistungen in Pflegeheimen - die Abgrenzung zur aktivierenden Pflege

Häufig werden Vertragsärzte um intensive Verordnung von Heilmitteltherapien – sei es von Patienten selbst, den Angehörigen oder auch direkt vom Pflegepersonal – gebeten. Da derartige Wunschverordnungen in vielen Fällen nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen, bzw. aufgrund von allgemeinen Pflegeleistungen nicht in den vertragsärztlichen Leistungsbereich fallen, geraten Vertragsärzte oft in einen Zwiespalt.

Mit der nachfolgenden Information möchten wir Ihnen eine Hilfestellung geben, wie die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung von Heilmitteln für pflegebedürftige Patienten bewertet werden kann. Außerdem erhalten Sie Hinweise zur aktivierenden Pflege, welche zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehört.

Der Anspruch auf aktivierende Pflege ist mehrfach gesetzlich verankert. So haben u.a. Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 1 SGB XI die Pflicht, eine „humane und aktivierende Pflege [...] zu gewährleisten“. Auch der Niedersächsische Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege hat die Aktivierung der Pflegebedürftigen zum Ziel. Es sollen „vorhandene Fähigkeiten erhalten und soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurückgewonnen werden.“

Unter der aktivierenden Pflege versteht man die Einbeziehung der (noch) vorhandenen Fähigkeiten einer Person zur Durchführung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Das Pflegepersonal soll durch gezielte Anleitung dem pflegebedürftigen Patienten helfen, Tätigkeiten des täglichen Lebens selbstständig zu erledigen (aufstehen, anziehen, essen, waschen, etc.).

Auch mit dem Wissen, dass unter der allgemeinen Pflegeleistung die aktivierende Pflege – aufgrund unterschiedlicher Faktoren – oftmals nicht ausreichend, qualitativ und im erforderlichen Maße abzudecken ist, kann eine Heilmittelverordnung nicht die oben beschriebenen Leistungen ersetzen. Auch ohne eine Heilmittelverordnung muss der Patient in Pflegeeinrichtungen Leistungen, die der Mobilisation dienen, erhalten.

Auf die Versorgung mit Heilmitteln hat ein Versicherter gemäß § 32 SGB V Anspruch. Heilmitteltherapien können unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes sowie der Heilmittel-Richtlinie zur Verbesserung und Vermeidung von Krankheitsbeschwerden zu Lasten der GKV verordnet werden, wenn sie medizinisch notwendig sind, um:

- eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerungen zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
- Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

Unsere Empfehlung: Prüfen Sie vor Ausstellung einer Heilmittelverordnung die medizinische Notwendigkeit. Heilmittelverordnungen ersetzen nicht die gesetzliche Pflicht der aktivierenden Pflege.

- Gibt es wirtschaftliche Alternativen?
- Hinterfragen Sie den bisherigen Erfolg des Therapieverlaufs im Hinblick auf das gesteckte Therapieziel.
- Ist ein Hausbesuch notwendig?
- Ist eine KG-ZNS erforderlich oder reicht ggf. die allgemeine Krankengymnastik aus?
- Wie belastbar ist der Heimbewohner tatsächlich?
- Hinterfragen Sie, was der Therapeut im Rahmen der Behandlung macht.

Fazit: Aktivierende Pflege ist kein Ersatz für Heilmittel, wenn diese notwendig sind um eine Krankheit zu heilen oder zu lindern – jedoch ersetzen Heilmittelverordnungen auch nicht die gesetzliche Pflicht der aktivierenden Pflege in Pflegeeinrichtungen.